

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic
an Landeshauptmann-Stv. Mag. Wolfgang Sobotka
gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend **Blue Danube Loan Funding GmbH, Wohnbaudarlehen
Privatstiftung und Unvereinbarkeit Person Christoph Herbst**

Begründung:

Im Zuge des Aufbaus des Casinos NÖ im Jahr 2001 kommt der Wohnbaudarlehen Privatstiftung eine wesentliche Rolle zu. Die Stifterin dieser Wohnbaudarlehen Privatstiftung ist die Hypo NOE Landesbank (vormals Hypo Investmentbank AG). Die Blue Danube Loan Funding GmbH steht im Eigentum dieser Privatstiftung.

Da Christian Hausmaninger und Christoph Herbst 2001 als Anwälte für das Land Niederösterreich beim Aufbau des Spekulations-Systems NÖ tätig waren, sind sie bestens mit dem System vertraut. So ist Christoph Herbst seit Anfang Mitglied des Aufsichtsrates der FIBEG und er ist auch als Vorstand der Wohnbaudarlehen Privatstiftung in einer wichtigen Funktion.

Diese Blue Danube Loan Funding GmbH hat den Verkauf der ersten Tranche der Wohnbaudarlehen des Landes NÖ abgewickelt und eine Anleihe in Luxemburg in Höhe von 2,59 Mrd. Euro emittiert.

Das Land Niederösterreich hat bei der Blue Danube Loan GmbH seit 2003 einen Kredit mit Laufzeit 2043. Die Ursprüngliche Schuld betrug im Jahr 2003 Euro 247.428.300 Mio und wird Ende 2014 voraussichtlich Euro 279.108.100 betragen.

Mit großem Erstaunen ist in der Stiftungsurkunde der Wohnbaudarlehen Privatstiftung folgender Paragraph zu finden:

§ 10

Auskunft und Geheimhaltung

1. Der Stiftungsvorstand ist nicht verpflichtet, Mitgliedern des Begünstigtenkreises, sofern sie nicht bereits zu Begünstigten bestellt und dies auch im Zeitpunkt der Geltendmachung des Auskunfts- oder Einsichtsrechtes sind, über Tatsachen und Verhältnisse der Stiftung, insbesondere über Stand und Anlage des Stiftungsvermögens, Auskunft zu erteilen, Bericht zu erstatten oder Rechnung zu legen. Gleiches gilt für in der Vergangenheit für eine oder mehrere einzelne Ausschüttungen bestellte Begünstigte. Einem Begünstigten, der Auskunft- und Einsichtsrechte geltend macht, kann der für ihn vorgesehene Buchsachverständige über die Erfüllung der für ihn vorgesehenen Begünstigungen berichten, ohne jedoch weitere Einzelheiten offenzulegen.

2. Sollte der Stiftungsvorstand nach freiem Ermessen entscheiden, Mitgliedern des Begünstigtenkreises auf irgendeine Art und Weise Auskunft zu erteilen, Bericht zu erstatten oder Rechnung zu legen, so erwächst daraus den betreffenden Mitgliedern des Begünstigtenkreises für die Zukunft kein Rechtsanspruch auf Auskunftserteilung,

Berichterstattung oder Rechnungslegung; ebenso können die Mitglieder des Begünstigtenkreises aus diesem Umstand keinerlei Rechtsanspruch auf Auskunftserteilung, Berichterstattung oder Rechnungslegung für sich ableiten.

3. Der Stiftungsvorstand darf auf keinen Fall Auskunft erteilen, Bericht erstatten oder Rechnung legen, wenn ihm Umstände zur Kenntnis gelangen, aus denen sich ergibt, dass Gefahr besteht, dass diese Informationen in missbräuchlicher oder unerlaubter oder in einer dem Interesse der Stiftung oder der Mitglieder des Begünstigtenkreises abträglichen Weise verwendet werden.

Es stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit dieses ausführlichen Geheimhaltungsparagrafen, wo sowohl die Hypo NOE Gruppe mit der Bank als auch die Wohnbaudarlehen Privatstiftung und die Blue Danube Loan Funding GmbH mit Steuergeldern operieren.

Verwunderung weckt auch der Stiftungszweck der Wohnbaudarlehen Privatstiftung, welcher sich auf die wirtschaftliche Förderung im weitesten Sinne von künstlerischen und karitativen Einrichtungen im Land Niederösterreich, unabhängig von deren Rechtsform, sowie die Erhaltung, die Verwaltung sowie die Veräußerung von Vermögenswerten aller Art, insbesondere auch von Beteiligungen, erstreckt.

Angesichts der durchaus gut entwickelten Kunst- und Kulturförderung des Landes erhebt sich die Frage, was eine mit 1 Millionen-Schilling (72.000 Euro) wohl kaum kostendeckend dotierte Privatstiftung für zusätzliche Beiträge zum Kulturbetrieb in NÖ leisten kann. Geht man davon aus, dass sich die jährlichen Kosten auf ca. 10.000 Euro belaufen, ist das Stiftungsvermögen schnell aufgebraucht.

Da das Land Niederösterreich für die Hypo NOE Gruppe respektive die Hypo NOE Landesbank AG haftet (einschließlich 2007), kann eine Privatstiftung nicht zur Geheimhaltung herangezogen werden.

Die Gefertigte stellt daher an Herrn Finanzlandesrat folgende

Anfrage:

1. Wer hat Sie auf die Idee des „Strukturierten Finanzmanagement“ gebracht?
2. Wie viel kosteten die Projektvorbereitungen, so dass im Jahr 2001 die ersten aktiven Schritte gesetzt wurden?
3. Warum wurde die 1. Tranche an die Citibank verkauft? Wieviel verdiente die Citibank am Zins-Swap, der Teil der Anleihe laut Prospekt ist?
4. Wie viel ersparte sich das Land Niederösterreich an Steuern mit dem Konstrukt 2001 inklusive der Anleihe-Emission an der Luxemburgischen Börse statt der Wiener Börse?
5. Wie erklären Sie einer Bürgerin bzw. einem Bürger den Kredit bei der Blue Danube Loan Funding GmbH?
6. Finden Sie das Honorar für die Vorstände der Wohnbaudarlehen Privatstiftung marktkonform und moralisch vertretbar?
7. Was hat die Gründung und Administration der Stiftung seit dem Jahr 2001 gekostet?
8. Wie wurden diese Mittel aufgebracht und von wem?
9. Falls eine Nachstiftung erfolgte, in welcher Höhe und von wem?
10. Warum dulden Sie eine seit Anbeginn negativ bilanzierende Blue Danube Loan Funding GmbH?

11. Hat die Wohnbaudarlehen Privatstiftung weitere 100%-Töchter bzw. hält Sie Anteile an Gesellschaften?
12. Wissen Sie, wer heute die Anleihen der Blue Danube Loan Funding GmbH hält?
13. In welchem Umfang wurden künstlerische bzw. karitative Einrichtungen in NÖ begünstigt; welche Regionen wurden bedacht?
14. Wie war / ist die Relation zwischen künstlerischen und karitativen Zuwendungen?
15. Was ist der Grund für die höchste Bedachtnahme auf Geheimhaltung?
16. Von wem wurden die letzten Wirtschaftsprüfungen (Deloitte?) durchgeführt und werden Sie die Berichte den NiederösterreicherInnen zur Kenntnis bringen?
17. Werden Sie von der Privatstiftung persönlich periodisch informiert oder erhält jemand aus der Finanzabteilung des Landes NÖ Bericht von der BDLF GmbH bzw. der Privatstiftung?
18. Wie hoch ist die Bezahlung der Mitglieder des Vorstandes, die - in Ermangelung eines Beirates - von der Stifterin im Einvernehmen mit dem Land Niederösterreich festgelegt wird?
19. Da Verfassungsrichter Herbst die Funktion eines Mitglieds des Aufsichtsrates in der FIBEG hat und in diversen Vorständen von Privatstiftungen hat, ist die Frage, ob sie eine Unvereinbarkeit darin sehen?
20. Sehen sie im Zuge der Causa Augustus, Madoff und anderer die Sorgfaltspflicht der Aufsichtsräte der Land NÖ Finanz- und Beteiligungsgesellschaft verletzt?